

Beschluß**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik****vom 8. Februar 1990**

Gemäß dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1990 werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 109) die Wahlen zur Volkskammer für das Jahr 1990 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 18. März 1990 festgelegt.

Der Beschluß des Staatsrates vom 15. Januar 1990 über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 11) wird aufgehoben.

Berlin, 8. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aussetzung der Verleihung staatlicher
Auszeichnungen und zur Einstellung der Zahlung
von Ehrengeld zu staatlichen Auszeichnungen****vom 5. Februar 1990**

1. Auf Vorschlag des Ministerrates wird die Verleihung der bisher vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen an Bürger der DDR bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird die Zahlung des Ehrengeldes an Einzelpersonen, die mit dem „Vaterländischen Verdienstorden“ bis einschließlich 31. Dezember 1973 ausgezeichnet wurden, eingestellt.
3. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird § 3 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen, Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 6) außer Kraft gesetzt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß**über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst
sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst
im 1. Halbjahr 1990****vom 8. Februar 1990**

Zur Sicherstellung der personellen Auffüllung der Nationalen Volksarmee im 1. Halbjahr 1990 hat der Ministerrat auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes folgendes festgelegt:

1. (1) Die planmäßige personelle Auffüllung der NVA ist durch die Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes im Mai 1990 zu gewährleisten. Die Einberufung ist am 8. und 9. Mai 1990 durchzuführen.
 - (2) Eine Einberufung von Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst ablehnen, zum Dienst als Bausoldat ist nicht durchzuführen.
2. (1) Zur Einberufung im Mai 1990 sind Wehrpflichtige der nachstehenden Geburtsjahrgänge in folgender Rangfolge heranzuziehen:
 - a) 1967, die bis Ablauf des Jahres 1990 das 23. Lebensjahr vollenden;
 - b) 1968, 1969, 1970, 1971;
 - c) 1972, die bis zum 30. 4. 1990 das 18. Lebensjahr vollenden.
 (2) Die Einberufung erfolgt zum Grundwehrdienst mit vorzeitiger Entlassung nach 12 Monaten Dauer auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes. Die Einberufung zum freiwilligen Wehrdienst auf Zeit ist mit einer Verpflichtung für eine Dienstzeit von mindestens 2 Jahren vorzunehmen.
 - (3) Die Einberufungsüberprüfung der im Abs. 1 Genannten ist im Zeitraum vom 5. bis 15. März 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.
 - (4) Für die Einberufungsüberprüfung sind in den Wehrkreiskommandos Einberufungskommissionen zu bilden. Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen.
3. (1) Die Musterung des Geburtsjahrganges 1972 ist im Zeitraum vom 19. März bis 20. April 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.
 - (2) Für die Musterung sind in den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden. Der Einsatz von Ärzten und mittlerem medizinischem Personal ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen. Die Musterung ist durch Kräfte und Mittel der NVA und Grenztruppen der DDR entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu unterstützen.
4. Von Wehrpflichtigen, die vor, während oder nach der Einberufungsüberprüfung bzw. Musterung Erklärungen abgeben, daß sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen und Zivildienst leisten wollen, sind die Erklärungen in Schriftform entgegenzunehmen und schriftlich zu bestätigen.
5. (1) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst sind am 26. und 27. April 1990 durchzuführen.
 - (2) Es sind zu entlassen:
 - a) Soldaten im Grundwehrdienst nach Ablauf einer Dienstzeit von 12 Monaten;
 - b) Soldaten im Grundwehrdienst, die für ein Auslandsstudium bestätigt sind, nach Ablauf einer Dienstzeit von 8 Monaten;
 - c) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit, deren Dienstzeit planmäßig nach 3 Jahren abläuft;
 - d) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit auf per-